

Gebühren-Ordnung 1984

1 Allgemeines

- 1.1 In den Gebühren für die Benützung der Sportanlagen sind die Kosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Lautsprecheranlagen inbegriffen, ebenso die Berechtigung zur Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen, Geräteräume mit Turn-, Hand- und Spielgeräten und der WC-Anlagen. In der Sporthalle Bruggwiesen auf zusätzliches begründetes Gesuch hin auch die Berechtigung zur Benützung des Sitzungs-, Sanitäts- und Lehrerzimmers sowie des Materialraumes für den Wirtschaftsbetrieb.
- 1.2 Die Aussenanlagen werden separat vergeben.
Der Gebühren-Anteil für die Primar- und Sekundarschule wird durch die Behörden separat geregelt.

2 Material

- 2.1 Das vorhandene und zu den Anlagen gehörende Turn- und Spielmaterial sowie die Geräte stehen jedem Benutzer zur Verfügung. Auf Ende jedes Betriebsjahres wird durch die Sportkommission ein Inventar erstellt und fehlendes Material neu angeschafft.
- 2.2 Material-Verluste und mutwillige Beschädigung werden dem Verursacher bzw. seinem Verein in Rechnung gestellt.

3 Jahres- Gebühren

- 3.1 Zur teilweisen Deckung der Material- und Betriebskosten der Sportanlagen wird von den Ortsvereinen pro belegte Wochenstunde (d.h. pro Trainingseinheit 1 ½ Std.) folgende Jahresgebühr erhoben:
1 Halle oder 1 Aussenplatz = Fr. 40.--
Sommer- und Winterbelegungen werden je zur Hälfte angerechnet.
- 3.2 Ausgewiesenen, geführten Jugendabteilungen von Ortsvereinen wird keine Gebühr verrechnet.
- 3.3 Belegungen, die sich nicht wöchentlich wiederkehrend zusprechen lassen, können mit einer Pauschalgebühr abgegolten werden. Als Basis für diese Pauschale kommt pro Halle oder Aussenplatz und pro belegte Stunde ein Ansatz von Fr. 3.-- bis Fr. 8.-- zur Anwendung.
- 3.4 Gesuche auswärtiger Vereine für regelmässige Trainings werden durch die Sportkommission behandelt. Bei einer Zuteilung wird die Jahresgebühr gemäss Art. 5.2 festgelegt.
- 3.5 Belegungsgesuche von Ortsvereinen werden gegenüber Gesuchen von auswärtigen Vereinen bevorzugt berücksichtigt.
- 3.6 Die bei der Sporthalle Bruggwiesen zur Verfügung stehenden Anschlagkästen können Sportvereinen auf Gesuch hin gegen eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für Vereinsinformationen und – Werbung vermietet werden.
- 3.7 Der Stadtrat Bischofszell hat an seiner Sitzung vom 31. März 2004 die kommerzielle Nutzung der öffentlichen Anlagen mit einem Betrag von Fr. 30.-- pro Benützungseinheit (1 ½ Stunden) verabschiedet. In den Kosten sind Hallenmiete, Benützung von Dusche, Strom und Heizung inbegriffen.

4 Wettkämpfe

- 4.1 Für Wettkämpfe oder wettkampfähnliche Benützung der Sportanlagen sind zusätzlich zur ordentlichen Jahres-Gebühr folgende Angaben zu entrichten:
- 4.2 Einzel-Wettkämpfe mit Beteiligung eines Ortsvereins sind kostenlos.
- 4.3 Einzel-Wettkämpfe zwischen auswärtigen Vereinen oder Mannschaften sind bewilligungspflichtig und werden mit Fr. 50.-- pro Wettkampf verrechnet.
- 4.4 Turniere, Gruppenwettkämpfe und Wettkämpfe mit Wirtschaftsbetrieb sind Kursen und Sportanlässen gleichgestellt und werden zu den Tarifen gem. Art. 5 verrechnet.

5 Kurse und Sportanlässe

- 5.1 Für Kurse und Sportanlässe, die von Ortsvereinen organisiert werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | | |
|----------------------------|-----------|-----------|------------|
| Dauer | 1-fach-H | 2-fach-H | 3-fach-H |
| Halle oder Aussenanlage | | | |
| Für ½ Tag (max. 6 Stunden) | Fr. 24.-- | Fr. 47.-- | Fr. 70.-- |
| Halle oder Aussenanlage | | | |
| Für 1 Tag (06-22 Uhr) | Fr. 39.-- | Fr. 77.-- | Fr. 116.-- |
- 5.2 Für Kurse und Sportanlässe, die von auswärtigen Organisationen veranstaltet werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | | |
|----------------------------|-----------|------------|------------|
| Dauer | 1-fach-H | 2-fach-H | 3-fach-H |
| Halle oder Aussenanlage | | | |
| Für ½ Tag (max. 6 Stunden) | Fr. 39.-- | Fr. 77.-- | Fr. 116.-- |
| Halle oder Aussenanlage | | | |
| Für 1 Tag (06-22 Uhr) | Fr. 62.-- | Fr. 123.-- | Fr. 184.-- |
- 5.3 Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend + Sport wird eine Ermässigung von 50 % gewährt.

6 Festveranstaltungen und Tagungen

- 6.1 Für Festveranstaltungen oder Tagungen, die von Ortsvereinen organisiert werden, sind pro Wochenende (max. von Samstag 06 Uhr bis Montag 06 Uhr) folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|--------------------------|------------------------|------------|
| Sporthalle Bruggwiesen: | pro Halle | Fr. 100.-- |
| | Küche | Fr. 50.-- |
| Bitzihalle: | gemäss sep. Tarifblatt | |
| Festplätze und – Wiesen: | pauschal | Fr. 70.-- |
- 6.2 Für Festveranstaltungen oder Tagungen, die von auswärtigen Vereinen oder Körperschaften organisiert werden, können die Tarife gem. Art. 6.1 bis zu 100 % erhöht werden.
- 6.3 Zusätzliche Belegungszeit für Festveranstaltungen und Tagungen ist bewilligungspflichtig und wird zu den Ansätzen gem. Art. 5 zugerechnet.

7 Bühnenmiete

7.1 Für die Bühnenmiete werden aufgrund der gewünschten Fläche pro Veranstaltung folgende Ansätze verrechnet:

Fläche	Ortsvereine	auswärtige
160 m ² (1/1-Bühne)	Fr. 250.--	Fr. 360.--
120 m ² (3/4-Bühne)	Fr. 190.--	Fr. 275.--
80 m ² (1/2-Bühne)	Fr. 150.--	Fr. 180.--
40 m ² (1/4-Bühne)	Fr. 75.--	Fr. 95.--

7.2 Bühnen-Instruktions- und Aufsichtspersonal wird separat mit Fr. 44.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

8 Reinigung und Aufsicht

8.1 Bei Veranstaltungen hat die Reinigung der Anlagen durch den Veranstalter zu erfolgen.

8.2 Für die Aufsicht ist der Abwart, dessen Anordnungen und Weisungen unbedingt befolgt werden müssen, zuständig. Seine Präsenz für Aufsicht, zusätzliche Feinreinigung etc. wird separat mit Fr. 44.-- pro Stunde verrechnet.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die Material- und Benützungsgebühren der ordentlichen Beleger sind auf Rechnung hin Ende jedes Betriebsjahres innert Monatsfrist zu bezahlen.

9.2 Die Gebühren gemäss Art. 4 bis 8 sind nah Erhalt der Bewilligung umgehend zu begleichen.

9.3 Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als vier Wochen vor dem Termin zurückgezogen, sind 50 % der verrechneten Gebühren zu bezahlen.

9.4 Über säumige Schuldner kann durch die Sportkommission eine angemessene, befristete Belegungssperre verhängt werden.

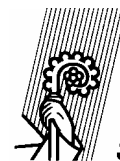
9.5 Gegen Entscheide der Sportkommission kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Bischofszell erhoben werden.

9.6 Der Gemeinderat ist befugt, die in dieser Gebühren-Ordnung enthaltenen Ansätze der Teuerung an zupassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis September 1977 = 100 Punkte) seit der Inkraftsetzung der Gebühren-Ordnung um 10 Punkte erhöht hat.

9.7 Diese Gebühren-Ordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 21. Januar 1980 rückwirkend auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Für den Gemeinderat Bischofszell

Der Gemeindeammann: Schoop
Der Gemeindeschreiber: Bruggmann



Stadt Bischofszell

Gebührenordnung für die Sportanlagen

Änderung der Ansätze gemäss Gemeinderatsbeschluss
vom 22. April 1992
Inkrafttretung per 1. Mai 1992

Index Februar 1992 = 165.5 Punkte
(Basis: September 1977 = 100 Punkte)